



Bundesministerium für Wirtschaft,  
Energie und Tourismus  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 13. August 2025  
GZ 2025-0.532.583

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG) und ein Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG) erlassen sowie das Energie-Control-Gesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 4. Juli 2025, GZ: 2025-0.384.632, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf. Mit diesem sollen nach den Erläuterungen die aktualisierten EU-Vorgaben zur Umsetzung der Energieunion, die Richtlinie (EU) 2019/944 (Elektrizitätsbinnenmarkt-RL) und die Verordnung (EU) 2019/943 (Elektrizitätsbinnenmarkt-VO), in Österreich umgesetzt werden. Mit den vorgeschlagenen Neuregelungen sollen etwa

- die Marktregeln an die neuen Gegebenheiten angepasst werden,
- zur Erreichung der Energie- und Klimaziele, insbesondere dem Ziel, den Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100 % national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen zu decken und die Klimaneutralität Österreichs bis 2040 zu erreichen, beigetragen werden,
- eine Kohärenz des nationalen Elektrizitätsrechts mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) hergestellt werden,
- die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher gestärkt und ihre aktive Teilnahme am Energiemarkt gefördert werden,
- die Versorgung mit Elektrizität von vulnerablen und schutzbedürftigen Menschen gewährleistet und
- Systemkosten verursachungsgerecht verteilt werden.

## 1. Inhaltliche Anmerkungen

### 1.1 Allgemein

Der RH weist einleitend auf die in den letzten Jahren durchgeführten Prüfungen „Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter)“ (Reihe Bund 2019/1), „Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik“ (Reihe Bund 2020/15), „Intelligente Messgeräte (Smart Meter) – Einführungsstand 2022“ (Reihe Bund 2024/15), „Wien Energie GmbH: Energiehandelsgeschäfte“ (Reihe Bund 2024/21) sowie „Erdgas – Versorgungssicherheit“ (Reihe Bund 2025/1) hin.

Zur Neuerlassung eines Energiearmuts-Definitions-Gesetzes – EnDG wird auf den Bericht „Energie-wirtschaftliche Maßnahmen gegen Energiearmut“ (Reihe Bund 2020/23) hingewiesen. In TZ 21 (Schlussempfehlung (SE) 8) dieses Berichts empfahl der RH sicherzustellen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich aufgrund ihrer subjektiven bzw. objektiven Voraussetzungen nicht aktiv am Energiemarkt beteiligen können oder wollen, keine Nachteile erfahren. Vor diesem Hintergrund hält der RH fest, dass der Entwurf des EIWG mehrfach diskriminierungsfreie Bedingungen für alle Marktteilnehmer vorsieht, wie beispielsweise in § 7 (gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen für Netzbetreiber), § 42 (Verbrauchs- und Abrechnungsinformation), § 46 (Informations- und Berichtspflichten der Netzbetreiber) oder § 143 (Ziel der Entflechtung).

Unter Bezugnahme auf seine Empfehlungen in den genannten Berichten nimmt der RH im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle Stellung, wobei bereits einleitend darauf hinzuweisen ist, dass aus Sicht des RH in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung wesentliche finanzielle Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelungen nicht dargestellt werden.

## 2. Zum Entwurf eines Elektrizitätswirtschaftsgesetzes – EIWG

### 2.1 Recht auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers (§ 29 des Entwurfs (d.E.))

In TZ 13 des Berichts Reihe Bund 2020/23 hielt der RH fest, dass ein früherer Einsatz von Vorauszahlungszählern dazu beitragen konnte, Zahlungsrückstände zu vermeiden bzw. gering zu halten. Er empfahl überprüften Energieunternehmen, Kundinnen und Kunden mit Zahlungsproblemen die Möglichkeit einer Verrechnung mittels Vorauszahlungszählers schon vor einer drohenden Vertragsauflösung bzw. Abschaltung anzubieten (SE 17).

Indem in § 29 d.E. das Recht auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers – unabhängig von einer allfälligen Grundversorgung – von Haushaltskundinnen und Haushaltskunden rechtlich vorgesehen wird, wurde die o.a. Empfehlung des RH berücksichtigt.

### 2.2 Empfehlungen des RH zu Intelligenen Messgeräten (Smart Meter)

In seinem Bericht Reihe Bund 2019/1 „Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter)“ empfahl der RH dem damals zuständigen Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus und der E-Control in TZ 42, Anreize für angewandte Forschungskooperationen von Netzbetreibern zu schaffen (SE 20). Auf Basis seiner Überprüfung zum Bericht Reihe Bund 2024/15 „Intelligente Messgeräte (Smart Meter)

– Einführungsstand 2022“ stellte der RH zudem fest, dass Landes-Netzbetreiber die Modalitäten für die Durchführung solcher Projekte, etwa wegen Einschränkungen, rechtlicher Unsicherheiten sowie der aufwändigen Administration, als wenig förderlich erachteten. Der RH empfahl dem Ministerium und der E-Control, die Rahmenbedingungen für die Durchführung einschlägiger Forschungs- und Demonstrationsprojekte zu verbessern. Ziel sollte sein, die Funktionen der Netze im Rahmen der Digitalisierung und Dekarbonisierung der Energiewirtschaft unter realen, örtlichen Bedingungen zu testen (SE 20).

In § 125 d.E. wird die bereits im ElWOG 2010 bestehende Regelung (Ausnahme von Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte) hinsichtlich des Verfahrens präzisiert. Die nähere Ausgestaltung obliegt der E-Control. Der RH wertet diese Regelungen daher als Berücksichtigung seiner Empfehlungen an das Ministerium.

In TZ 26 (SE 8) des Berichts Reihe Bund 2024/15 empfahl der RH, die Erhebung der Smart Meter-Kosten der E-Control über das Jahr 2024 hinaus fortzusetzen, um neben den Kosten der erstmaligen Ausrollung auch die Kosten der notwendigen Ertüchtigung der Smart-Metering-Systeme zur Herstellung ihrer Funktionsfähigkeit vollständig zu erfassen.

Da § 46 Abs. 6 d.E. die Darstellung der Gesamtkosten der Smart Meter-Ausrollung durch die E-Control vorsieht, erachtet der RH auch diese Empfehlung als berücksichtigt.

In TZ 33 (SE 23) empfahl der RH dem Ministerium, der E-Control und den Landes-Netzbetreibern, für die nächste Smart Meter-Generation ein möglichst hohes Maß an Energieeffizienz sicherzustellen, um zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen beizutragen und die Belastung der Endkunden mit Netzverlustentgelten gering zu halten. Vorgaben zur Begrenzung des Energieverbrauchs und zur Energieeffizienz des Smart-Metering wären zu erwägen.

§ 45 Abs. 1 d.E. ermöglicht der E-Control, in der Anforderungs-Verordnung Vorgaben zur Energieeffizienz der intelligenten Messgeräte zu treffen. Der RH anerkennt, dass durch diese Regelung nunmehr die rechtliche Grundlage zur Umsetzung der angeführten Empfehlung geschaffen wird.

In TZ 35 (SE 18) empfahl der RH dem Ministerium und der E-Control, sich dafür einzusetzen, dass die rechtlichen Bestimmungen zur Nutzung der Smart Meter-Daten durch die Verteilernetzbetreiber für Zwecke der Systemauslegung und Netzplanung sowie des Betriebs der Stromnetze datenschutzkonform präzisiert werden.

Diese Empfehlung wird durch § 52 Abs. 3 d.E. insofern berücksichtigt, als vorgesehen wird, dass die Netzbetreiber viertelstündliche Energiewerte für Zwecke der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebs, des Ausbaus des Verteilernetzes und der Lastprognose verwenden dürfen.

### 2.3 Risikomanagement bei Energiehandelsgeschäften

(1) Im Bericht Reihe Bund 2024/21 „Wien Energie GmbH: Energiehandelsgeschäfte“ empfahl der RH in TZ 4 (SE 30) dem damaligen Klimaschutzministerium und der E-Control, bei starken Preisbewegungen auf den Großhandelsmärkten für Strom und Gas das Liquiditätsrisiko im Energiehandel für

Energieversorger gemeinsam zu analysieren und den allfälligen Handlungsbedarf abzuleiten. Marktbefragungen, etwa zum Liquiditätsbedarf von Energieversorgern in Extremszenarien, sollten Hinweise auf allfällige Systemprobleme und deren Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit geben. Im Stellungnahmeverfahren wies die E-Control auf die fehlende rechtliche Grundlage hin.

§ 43b d.E. sieht nunmehr eine Überwachungspflicht des Risikomanagements der Lieferanten durch die E-Control vor.

(2) In TZ 23 (SE 8) empfahl der RH der Wien Energie GmbH, bei wesentlichen Änderungen des Risikoumfelds die Entscheidung über börsliche und außerbörsliche Absicherungsgeschäfte unter Abwägung des Kontrahentenrisikos gegenüber dem Liquiditätsrisiko zu treffen. Es wären alle Möglichkeiten auszuloten, um das in Kauf zu nehmende Risiko breiter zu streuen. Zudem sollten extreme Änderungen der wesentlichen Strategie-Parameter in Stresstests analysiert werden, um die Auswirkungen auf die Risiko- und Finanzlage des Unternehmens bewerten und zeitnah Maßnahmen zur Risikosteuerung treffen zu können (TZ 24, SE 10).

§ 43a d.E. verpflichtet nunmehr Stromlieferanten dazu, angemessene Absicherungsstrategien festzulegen und umzusetzen und alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko eines Versorgungsausfalls zu begrenzen. Der RH wertet die im Entwurf vorgesehenen Regelungen im Sinn einer Berücksichtigung seiner o.a. Empfehlungen.

## 2.4 Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut

Da mit dem gegenständlichen Sammelgesetz auch der Entwurf eines Energiearmuts-Definitions-Gesetzes – EnDG zur Begutachtung übermittelt wurde, der insbesondere der Kohärenz und besseren Administrierbarkeit von Fördervorhaben dienen soll, weist der RH kritisch darauf hin, dass im Entwurf des EIWG eine Bezugnahme auf die Regelungen im EnDG unterbleibt.

Er hält weiters fest, dass mit § 36 d.E. ausschließlich auf die Einkommenssituation abgestellt wird, wohingegen das EnDG u.a. den Zweck verfolgt, Zielgruppen für Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut sowie für Förderungen im Bereich klimarelevanter Investitionen (wie z.B. Heizkesseltausch) zu bestimmen (§ 2 Abs. 1 Z 3).

Der RH thematisierte in TZ 4 des Berichts Reihe Bund 2020/23 die mangelnde Treffsicherheit von Maßnahmen für von durch Energiearmut gefährdete Kundengruppen und stellte in TZ 19 fest, dass die Zahl der armutsgefährdeten Haushalte in Österreich deutlich über der Anzahl der ORF-beitragsbefreiten Personen lag.

Folglich erachtet der RH die in den SE 1 und 2 des o.a. Berichts empfohlenen Schritte zur Evaluierung und Verbesserung der Treffsicherheit der rechtlichen Maßnahmen durch den vorgeschlagenen Entwurf als nur teilweise berücksichtigt.

### 3. Zum Entwurf eines Energiearmuts-Definitions-Gesetzes – EnDG

#### 3.1 Definition von Energiearmut sowie Indikatoren zu deren Messung

Zum Entwurf des EnDG verweist der RH auf seine Empfehlungen aus dem Bericht Reihe Bund 2020/23 „Energiewirtschaftliche Maßnahmen gegen Energiearmut“. Die Empfehlung des RH in TZ 5 dieses Berichts, eine (Arbeits-)Definition für Energiearmut festzulegen (SE 3) wird mit der vorgeschlagenen Regelung in § 4 d.E. (Definition von Energiearmut) zumindest teilweise berücksichtigt. Der Empfehlung des RH, Messparameter für die Definition von Energiearmut festzulegen (SE 4), wird mit der Regelung in § 5 d.E. (Indikatoren zur Messung von Energiearmut) Rechnung getragen.

Nach Ansicht des RH kann die Definition helfen, um künftig gezielt Maßnahmen zur Unterstützung energiearmer Haushalte bereitstellen zu können. Für die Einstufung der unterstützungswürdigen Haushalte (§ 7) stellt der Gesetzesentwurf jedoch nicht auf die Energiearmutsbetroffenheit (lt. Definition in § 4) ab, sondern ausschließlich auf die Einkommenssituation. Damit werden von der Regelung die individuellen Wohnverhältnisse, z.B. energetisch sanierungsbedürftiger Wohnraum, nicht erfasst. Der RH weist darauf hin, dass der Gesetzesentwurf somit für Förderzwecke keine einheitliche Beurteilung der Betroffenheit von energiearmen Haushalten gewährleistet.

Sollten Förderprogramme künftig nicht nur auf die Einkommenssituation, sondern auch auf die Energiearmuts-Definition Bezug nehmen, so stellt der Gesetzesentwurf aus Sicht des RH keine einheitliche Beurteilung durch unterschiedliche Förderstellen sicher. Dies weil nur die Einkommensverhältnisse durch die ORF-Beitrags Service GmbH zentral festzustellen sind. Eine zentrale Beurteilung der Energiearmuts-Betroffenheit sieht der Gesetzesentwurf dagegen nicht vor; diese müsste von der jeweiligen Förderabwicklungsstelle vorgenommen werden und könnte – je nach Auslegung der objektiven, subjektiven und ergänzenden Indikatoren zur Messung von Energiearmut (§ 5) – unterschiedlich ausfallen. Aus Sicht des RH wäre es aus Gründen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sinnvoll, das Kriterium der Betroffenheit – nach dem „One-Stop-Shop-Prinzip“ – von einer Förderstelle feststellen zu lassen und mit befristeter Geltungsdauer auch für weitere Unterstützungsmaßnahmen anzuerkennen.

Ob im Vorfeld – wie vom RH unter TZ 4 (SE 1) empfohlen – eine Evaluierung erfolgte, um schutzbedürftige Personen zu identifizieren sowie um nachhaltige Maßnahmen gegen Energiearmut und zur Steigerung der Energieeffizienz zu forcieren, kann mangels näherer Ausführungen in den Erläuterungen nicht beurteilt werden.

### 4. Zum Entwurf von Änderungen des Energie-Control-Gesetzes

(Amts)Hilfeleistungen der Regulierungsbehörde

Im Bericht Reihe Bund 2025/1 „Erdgas – Versorgungssicherheit“ empfahl der RH in TZ 9 (SE 30) dem Klimaschutzministerium und der E-Control, die bestehenden nationalen und EU-rechtlichen Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte der Behörden bei Erdgasunternehmen durchzusetzen und effektiv anzuwenden. Um die Handlungsfähigkeit der Regierung sicherzustellen, sollte in Krisensituationen mit dringendem Handlungsbedarf, wie etwa bei der Ausrufung der Frühwarnstufe,

ein behördlicher Informationsaustausch bzw. eine wechselseitige Unterstützung grundsätzlich möglich sein. Die bestehenden gesetzlichen Vorgaben wären daher auf allfällige Anwendungshindernisse und Regelungsdefizite zu überprüfen. Gegebenenfalls wäre auf eine gesetzliche Regelung der Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für einen Informationsaustausch im Sinne einer Amtshilfe hinzuwirken.

§ 35 Abs. 1 d.E. von Änderungen des Energie-Control-Gesetzes verpflichtet die E-Control künftig zur Hilfeleistung „(...) *an alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden einschließlich der Bundeswettbewerbsbehörde und der Finanzmarktaufsichtsbehörde im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches (...)*“. Der RH wertet die so vorgeschlagene Regelung als Berücksichtigung seiner o.a. Empfehlung.

## 5. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

(1) In der wirkungsorientierten Folgenabschätzung werden lediglich die als Abgeltung für die ORF-Beitrags Service GmbH vorgesehenen einmaligen Pauschalbeträge (netto) von 151.000 EUR und 127.000 EUR sowie pro erledigtem Antrag 6,20 EUR bzw. 19,10 EUR (je nach Antragsart) dargestellt. Aufgrund von Synergieeffekten mit bereits implementierten EAG-Prozessen könne für das Jahr 2025 von einer reduzierten Einmalzahlung von rd. 80.000 EUR ausgegangen werden. Der geschätzte jährliche Kostenersatz für die EnDG-Antragsbearbeitung – ausgehend von geschätzten 30.000 Anträgen jährlich – betrage 450.000 EUR.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf einer neuen Rechtsvorschrift eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Gemäß § 3 Abs. 2 der WFA-FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Da die Erläuterungen keine näheren Angaben zum tatsächlichen Verwaltungsaufwand der ORF-Beitrags Service GmbH für die EnDG-Anträge enthalten, wird die Angemessenheit des so festgelegten Aufwandsersatzes (pauschal sowie pro Antrag) nach Ansicht des RH nicht nachvollziehbar dargestellt.

(2) Darüber hinaus wären aus Sicht des RH noch folgende weitere finanzielle Auswirkungen darzustellen gewesen:

Gemäß § 37 Abs. 3 d.E. sind die „*bundesweit durch den gestützten Preis entstehenden Kosten bis zu einem Betrag von 50 Mio. Euro jährlich von allen Lieferanten [...] gemeinschaftlich aufzubringen*“. Solche Kosten können anfallen, wenn der Energiepreis über 6 Cent liegt. Sofern etwa geschätzte rd. 250.000 Haushalte vom „Sozialtarif“ profitieren, würde der Zuschuss – bei einem maximalen Jahresverbrauch von 2.900 kWh und einem Gesamtenergiepreis von rd. 12,9 Cent/kWh – rd. 6,9 Cent/kWh betragen. Dabei sind weitere Kosten, insbesondere administrative Kosten der Lieferanten und Kosten für die künftig zuständige Abwicklungsstelle, nicht berücksichtigt und verringern das Zuschussvolumen.

Die bundesweit durch den gestützten Preis entstehenden Kosten sind bis zu einem Betrag von

50 Mio. EUR jährlich von allen Stromlieferanten nach Maßgabe eines Verteilungsschlüssels gemeinschaftlich aufzubringen. Die aufzuteilenden Gesamtkosten beinhalten den gestützten Preis (Differenz gestützter Preis zu durchschnittlichem Strompreis), die Pauschale für Mehrpersonenhaushalte, die pauschale Abgeltung für Lieferanten sowie ein Entgelt für die mit der Abwicklung dieser Maßnahme betraute Abwicklungsstelle (§ 37a f. EIWG). Sollte der Energiepreis – wie beispielsweise 2022 – über 12,9 Cent/kWh liegen, könnten Kosten von deutlich über 50 Mio. EUR anfallen.

Dazu ist hinzuweisen, dass weder die WFA noch die Erläuterungen ein Mengengerüst zur Berechnung der von den Lieferanten zu bedeckenden Gesamtsumme von 50 Mio. EUR, wie etwa die geschätzte Zahl der Anspruchsberechtigten oder die Höhe des Entgelts der Abwicklungsstelle, enthalten. Damit ist nicht nachvollziehbar dargestellt, ob die Höhe des von den Lieferanten abzudeckenden jährlichen Betrags ausreichend ist bzw. wie wahrscheinlich es ist, dass zusätzliche Bundesmittel anfallen.

Weiters regelt der Gesetzesentwurf die Kostentragung bei Überschreitung der 50 Mio. EUR nicht explizit. Eine Kostentragung durch den Bund lässt sich jedoch aus § 37b Abs. 1 Z 4 bzw. Z 5 ableiten, wonach die Rechnungsstellung an den Bund eine Aufgabe der Abwicklungsstelle darstellt. In der WFA wird weder auf das Risiko einer finanziellen Verpflichtung des Bundes eingegangen noch deren Umfang abgeschätzt.

(3) Darüber hinaus soll eine Abwicklungsstelle für den „gestützten Preis“ geschaffen werden. Ihre Tätigkeit sowie der administrative Aufwand der Stromlieferanten werden ebenfalls zu einem Mehraufwand führen, welcher voraussichtlich an die Stromkunden weitergegeben wird.

Im Bericht Reihe Bund 2023/36, „Klimabonus und Energiekostenausgleich – Abwicklung“ stellte der RH fest, dass Stromlieferanten für ihren Abwicklungsaufwand im Zusammenhang mit dem Energiekostenausgleich (Datenabgleich, Gutschrift auf Stromrechnung für anspruchsberechtigte Haushalte) eine pauschale Abgeltung erhielten. Berechnungen oder Schätzungen des tatsächlichen Aufwands der Stromlieferanten als Berechnungsgrundlage für diesen gesetzlich festgelegten Kostenersatz lagen nicht vor. Pro Gutschrift eines Energiekostenausgleichs auf einer Stromrechnung (d.h. pro begünstigtem Haushalt) erhielten die Stromlieferanten eine pauschale Aufwandsabgeltung von 2,18 EUR (Datenlage bis März 2023).

Der RH hielt in TZ 21.2 dieses Berichts kritisch fest, dass nicht nachvollziehbar war, anhand welcher Kriterien der Kostenersatz für die Stromlieferanten im Zusammenhang mit dem Energiekostenausgleich festgelegt wurde. Er empfahl dem Finanzministerium, die Höhe von Aufwandsätzen – wie etwa für den Aufwand der Stromlieferanten beim Energiekostenausgleich – auf Basis nachvollziehbarer und dokumentierter Kalkulationsgrundlagen festzulegen.

Angesichts der fehlenden bzw. un schlüssigen Kalkulationsgrundlagen zum pauschalen Aufwandsatz für die Stromlieferanten im Entwurf des EIWG weist der RH auf die o.a. Empfehlung hin. Zudem hält der RH kritisch fest, dass die Stromlieferanten für ihren Aufwand im Zusammenhang mit dem Energiekostenausgleich 2,18 EUR pro positiv geprüftem Antrag erhielten. Vor diesem Hintergrund erscheint der im EIWG vorgesehene Betrag von 67,20 EUR pro begünstigtem Haushalt und Jahr als vergleichsweise sehr hoch.

Zudem enthält der Entwurf eine Reihe von Maßnahmen, die zwar nicht aus öffentlichen Budgets finanziert werden, jedoch die Systemkosten erhöhen, die letztlich von den Endkunden zu tragen sind. So erhält beispielsweise die E-Control zusätzliche Aufgaben und Kompetenzen, welche Mehraufwand verursachen (z.B. Kompetenz für Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 173 d.E.); die damit verbundenen Kosten werden über die regulierten Netzentgelte abgegolten.

(4) Da somit nicht sämtliche mit dem Gesetzesvorhaben verbundenen finanziellen Auswirkungen dargestellt werden, hält der RH zusammengefasst fest, dass die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F. entsprechen.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Die Präsidentin:

i.V. Sektionschefin Dr. Anna Rossoll  
Leiterin der Prüfungssektion III

F.d.R.d.A.:  
Daniela Pristusek